

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte

AUSWERTUNG

der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

vom 2. August 2024 mit Frist bis zum 6. September 2024

und

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

vom 19. August 2024 bis 13. September 2024

Mit Schreiben vom 2. August 2024 sind **50** Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 6. September 2024 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben **29** eine Stellungnahme abgegeben.

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 31. Juli 2024 wurde in der Zeit vom 19. August 2024 bis einschließlich 13. September 2024 öffentlich ausgelegt. Es sind während der öffentlichen Auslegung **keine** Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

A Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
100	Landkreis-Behörden	
101	Landkreis Stendal	6.9.2024
102	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	3.9.2024
200	Landesbehörden Sachsen-Anhalt	
201a	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	29.8.2024
201b	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Wasser	30.8.2024
201c	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Immissionsschutz	6.9.2024
202	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	-
203	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt	23.8.2024
204a	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Abt. Archäologie	-
204b	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Bau- und Kunstdenkmalpflege	4.9.2024
204c	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Bodendenkmalpflege	6.9.2024
205	Landesamt für Geologie und Bergwesen	22.8.2024
206	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	6.8.2024
207	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	29.8.2024
208	Landeszentrum Wald	2.9.2024

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
209	Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt	-
210	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt	-
211	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord	9.9.2024
212	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	19.8.2024
300	Bundesbehörden	
301	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	23.8.2024
302	Bundesnetzagentur	16.8.2024
303	Deutscher Wetterdienst	26.8.2024
400	Versorgungsunternehmen	
401	Industrie- und Handelskammer	3.9.2024
402	Avacon AG	-
403	Neptune Energy Deutschland GmbH	15.8.2024
404	Storengy Deutschland GmbH	6.8.2024
405	GDMcom GmbH	8.8.2024
406	ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH	-
407	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH	-
408	ENGIE E&P Deutschland GmbH	-
409	Handwerkskammer Magdeburg	-

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
410	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt	19.8.2024
411	DNS:NET Internet Service GmbH	13.8.2024
412	DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG	-
500	Kirchen, Kammern, Vereine und Verbände	
501	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	-
502	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)	-
503	Kreisbauernverband Stendal e.V.	-
504	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.	-
505	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.	-
506	Natur Freunde Deutschlands – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	-
507	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	-
508	Wasserverband Stendal-Osterburg	-
509	Unterhaltungsverband Tanger	5.9.2024
510	Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (kommunaler Zweckverband)	5.9.2024
511	Biosphärenreservat Mittelelbe Kapenmühle	5.9.2024
512	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg	-
513	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	-
514	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg	-

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
600	Nachbargemeinden	
601	Hansestadt Stendal	-
602	Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde	-
603	Einheitsgemeinde Jerichow – Land	-
604	Einheitsgemeinde Elbe - Parey	-
605	Einheitsgemeinde Stadt Burg	14.8.2024
606	Verbandsgemeinde Elbe - Heide	19.8.2024
607	Einheitsgemeinde Stadt Gardelegen	29.8.2024

B Auswertung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.1	Bauordnungsamt / Kreisplanung, Hinweise – Begründung	<p>Die 7. Änderung des rechtswirksamen FNP der Stadt Tangerhütte stellt eine erforderliche Anpassung zur Gewährleistung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des avisierten Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB dar. Dieses Verfahren ist unumgänglich.</p> <p>Die Vorschrift nach § 8 Abs. 3 BauGB bestimmt, dass mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt und der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p> <p>Ausschlaggebend dafür, ob ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB vorliegt, ist allein, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen absehbar sowie gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte der beiden Planverfahren zeitlich derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich ist.</p> <p>Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne können entsprechend geändert und ergänzt werden.</p> <p>Die Änderungen müssen sich in der Entwicklungsvorstellung der Gemeinde widerspiegeln. Das Planungserfordernis besteht grundsätzlich nach Maßgabe der planerischen Konzeption der Einheitsgemeinde.</p> <p>Der Rundverfügung "Handlungsempfehlung an die Gemeinden für die Bauleitplanung nach der Gemeindegebietsreform" vom 22.09.2010 folgend sind im Kontext von Änderungen rechtswirksamer Flächennutzungspläne in der Begründung zur Planänderung Aussagen zum Stand der Flächennutzungsplanung im gesamten Gemeindegebiet (hier: EHG Stadt</p>	<p>Der Hinweis zum Punkt 1.3 zur Ergänzung der städtebaulichen Erforderlichkeit der Planung wird in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zum Bezug zur Fläche in der Auseinandersetzung mit den Kriterien aus dem Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Tangerhütte wird gefolgt. Der Kriterienkatalog gibt bestimmte Kriterien für die Flächenauswahl vor, die Ausweisung von PV-FFA-Flächen obliegt jedoch den Ortschaften bzw. den Ortschaftsräten. Solange von den jeweiligen Ortschaften keine neuen geeigneten Flächen vorgeschlagen werden, gibt es keine Alternativen zur Errichtung einer PV-FFA innerhalb des Gemeindegebietes. Dennoch wird eine Alternativenprüfung durchgeführt, die das gesamte Gemeindegebiet umfasst. Die Ergebnisse werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zu den Punkten 1.3 und 3.1 über die Überplanung von Grünflächen durch das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Tangerhütte) zu treffen und es ist ferner darzulegen, welche Ortsteile über wirksame Flächennutzungspläne / Teilpläne verfügen.</p> <p>Punkt 1.3</p> <p>Allein bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 sinken. Zentraler Baustein zur Erreichung dieser Ziele ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt somit im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Die städtebauliche Anforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB soll zudem ergänzt werden.</p> <p>Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien, die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden. Hier bieten sich insbesondere auch § 1 Abs. 6 Nr. 7f und 8e BauGB an.</p> <p>Die avisierte Änderung soll dem Leitbild der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entsprechen und darf dem planerischen Grundkonzept in Bezug auf die künftige Entwicklungsvorstellung nicht widersprechen. Hierzu sind in der Begründung weitergehende Ausführungen erforderlich. Die Notwendigkeit der dargestellten Baufläche soll dahingehend präzisiert werden, dass die Bedarfe im Gesamtkontext der Einheitsgemeinde berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist u.a. empfehlenswert, auf den gemeindlichen Kriterienkatalog qualifiziert Bezug zu nehmen. Um dessen Zielaussagen in Relation zu bewerten, sollen diese hier flächenbezogen dargelegt werden und bewertet werden. Insofern vom Kriterienkatalog einzelfallbezogen abgewichen wird, soll dies in der Begründung dargelegt werden.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Lässt der Kriterienkatalog der Gemeinde überhaupt Spielraum für weitere Standortalternativen, oder sind die beiden angegebenen Flächen als abschließend zu betrachten?</p> <p>Darüber hinaus schreibt § 2 a Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 a BauGB Angaben über in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht vor. Die Einbeziehung möglicher Alternativen für eine Planung in das Bauleitplanaufstellungsverfahren ergibt sich zum anderen aus § 3 Abs. 1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen unterrichtet werden soll (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, 8 C 10600/10.OVG vom 22.12.2010).</p> <p>Punkte 1.3 und 3.1:</p> <p>Zusätzlich zu landwirtschaftlichen Flächen werden vorliegend partiell auch dargestellte Grünflächen mit der Sonderbaufläche PV überplant.</p>	
101.2	Bauordnungsamt / Kreisplanung, Hinweise – Planzeichnung	<p>Planzeichnung:</p> <p>Die im FNP dargestellte Versorgungsleitungen werden durch die Sonderbaufläche Photovoltaik überlagert. Im Sinne der Lesbarkeit sollen die Versorgungsleitungen über der Sonderbaufläche liegen.</p> <p>Insofern die Planzeichen im Änderungsbereich nicht mehr aktuell sind bzw. der Entwicklungsvorstellung der Gemeinde widersprechen, sind diese analog - begründet - zu ändern bzw. zu entfernen.</p> <p>Die Kartengrundlage sowie die Vervielfältigungsgenehmigung sollen auch in der siebten Änderung übernommen werden.</p> <p>Die anhängige Änderung ist abschließend vollumfänglich durch Verfahrensvermerke zu ergänzen.</p> <p>Es ist ferner empfehlenswert, die Verfahrensvermerke auf die Planurkunde aufzudrucken. Anlagen sollten insofern vermieden werden, so dass die Ausfertigung des Plans unproblematisch ist.</p>	<p>Der Hinweis zur Aufnahme der Versorgungsleitungen in der FNP-Änderung im Sinne der Lesbarkeit wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis zur begründeten Entfernung oder Änderung der Planzeichen im Geltungsbereich wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur korrekten Eingabe der Vervielfältigungsgenehmigung wird gefolgt. Der Hinweis zur Ergänzung der Verfahrensvermerke in der Planzeichnung wird gefolgt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung (Ergänzung der Planzeichnung)</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.3	Bauordnungsamt / Kreisplanung, Hinweise – Umweltbericht	<p>Umweltbericht: Die Alternativenprüfung soll sich konkret auf die Planfläche beziehen. Es ist zu prüfen, ob nicht komplett auf die Planung verzichtet werden kann, ob ggfs. alternative Standorte zur Verfügung stehen oder ob der Eingriff in den Naturhaushalt sich reduzieren ließe. Planungsalternativen müssen nach Nr. 2d der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB im Umweltbericht beschrieben sowie nach Nr. 3c der Anlage verständlich zusammengefasst werden.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Die der Gemeinde bei der Durchführung eines FNP-Planänderungsverfahrens entstehenden Kosten und Ihre mögliche Finanzierung sind in der Begründung grundsätzlich anzuführen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".</p> <p>Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.</p>	<p>Der Hinweis zur Überarbeitung der Alternativenprüfung im Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen und gefolgt. Die für die Planung erstellte Standortalternativenprüfung wird sowohl im Kapitel 1.4 der Begründung zur als auch im Kapitel 5.5 des Umweltberichtes zur 7. FNP-Änderung.</p> <p>Der Hinweis zur Angabe der entstehenden Kosten und ihre mögliche Finanzierung ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und wird daher nicht gefolgt. Angaben hierzu werden im Beschlusstext erfasst, sodass eine Abrufung dieser Angaben so möglich ist. Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag zur Kostenübernahme verpflichtet.</p> <p>Der Hinweis zur Beachtung der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023, sowie der Nr. 03/2019 werden im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Änderung der Planung (Ergänzung des Umweltberichts)</p>
101.4	Bauordnungsamt / Landesentwicklung	<p>Das o.g. Aufstellungsverfahren ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen. Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID, Ref. 24) erforderlich.</p> <p>„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben</p>	<p>Der Hinweis zur Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das MID wird an der Planung beteiligt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Landesentwicklungsbehörde für die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht zuständig ist.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“</p> <p>Erfordernisse der Raumordnung:</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.</p>	
101.5	Bauordnungsamt / Denkmalschutz	Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß erfolgt und wird ggf. nach Eingang umgehend nachgeliefert.	Keine Abwägung erforderlich
101.6	Umweltamt / Naturschutz und Forsten	<p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann der 7. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tangerhütte noch nicht zustimmen. Es bedarf auf Ebene des F-Plans einer überschlägigen Ermittlung des Eingriffsumfangs sowie des Kompensationsbedarfs. Diese steht noch aus. Ebenso wurden die zur Kompensation des Eingriffs erforderlich werdenden Grünflächen bisher nicht dargestellt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tangerhütte dient der Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO. Der Änderungsbereich umfasst ca. 20 ha.</p> <p>Das Vorhaben läuft im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark am Horstweg".</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung noch nicht zugestimmt werden kann. Die Anforderung zur überschlägigen Ermittlung des Eingriffsumfangs sowie des Kompensationsbedarfs auch im Rahmen der FNP-Änderung wird nicht gefolgt. Die Beachtung der Eingriffsregelung und die Festsetzung konkreter Maßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, also innerhalb des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans „Solarpark Am Horstweg“. Zur Implementierung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist es ausreichend, entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“ sowie umsetzungsbezogene Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der planbegünstigten Eigentümerin und der Stadt Tangerhütte zu treffen.</p> <p>Der Hinweis zur Darstellung der Ausgleichsflächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in der FNP-Änderung wird gefolgt.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderungen. Weiterhin schreibt § 1a BauGB die Anwendung der Vorschriften des Umweltschutzes vor.</p> <p>Zur Betrachtung der Naturschutzbelange ist für die Änderung des F-Plans ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Dieser liegt vor.</p> <p>Die UNB stellt zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten folgendes fest:</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Südlich der Ortschaft Tangerhütte ist auf o. a. Flurstücken in der Flur 4, Gemarkung Tangerhütte die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Das Vorhaben ist auf beiden Ebenen der Bauleitplanung als Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG zu werten.</p> <p>Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Umwidmung der Vorhabenfläche im Rahmen der 7. Änderung des F-Plans ist erforderlich, weil sich der Bebauungsplan aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aufgrund der derzeitigen Darstellung nicht entwickeln lässt.</p> <p>Bei Änderungen von Bauleitplänen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lassen, ist über die Vermeidung und Kompensation gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dabei ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.</p> <p>Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Die Vorhabenfläche liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass die §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt bleiben.</p> <p>Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Sachverhalt Natura 2000, Gebiets- und Objektschutz keine Betroffenheit besteht.</p> <p>Der Hinweis zur Unvollständigkeit der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren aufgehoben. Die Hinweise zu den dabei zu ergänzenden Inhalten werden gefolgt.</p> <p>Der Hinweis zur Überprüfung und Begründung der Größe der Anlage im Hinblick auf einen freiraumschonenden und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie entsprechend G 74 des gültigen LEP wird gefolgt. Eine tiefere Auseinandersetzung mit der Erforderlichkeit der Anlage und die vorgesehen Größe dieser wird in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zur Übernahme der Versorgungsleitungen in der FNP-Änderung, um Informationsverluste zu vermeiden wird gefolgt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung und Korrektur der Planzeichnung)</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen zum Ausgleich.</p> <p>Hinter der Änderung des F-Plans steht mit dem geplanten Solarpark ein konkretes Bauvorhaben. Der im Parallelverfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im Vorentwurf vor. Im dazugehörigen Umweltbericht sind konkrete Kompensationsmaßnahmen bereits enthalten. Die im Bebauungsplan flächenscharf darzustellenden und festzulegenden Kompensationsmaßnahmen unterliegen einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung. Damit ist die Zuordnung dieser Ausgleichsflächen gemäß § 5 Abs. 2a BauGB im Flächennutzungsplan bzw. seines Änderungsbereiches nicht optional.</p> <p>Der Eingriffstatbestand ist mit der Darstellungsänderung im F-Plan bereits gegeben und damit die Eingriffsregelung auch auf dieser Ebene angemessen abzuhandeln. Im Flächennutzungsplan ist daher der Eingriffsumfang, der sich aus der Darstellungsänderung (Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit GRZ max. 0,8) ergibt, zumindest überschlägig zu ermitteln. Aus dem überschlägig ermittelten Eingriffsumfang ergibt sich der Kompensationsbedarf. In der Folge sind auf Ebene des F-Plans auch Angaben zur Kompensation zu machen. Gefordert sind auf dieser Ebene natürlich keine konkreten Maßnahmen. Es sind jedoch mindestens Aussagen darüber zu tätigen, ob eine Kompensation innerhalb des Änderungsbereiches oder auf externen Flächen erfolgen soll. Wie dem B-Plan zu entnehmen ist, ist ein Ausgleich innerhalb der Vorhabenfläche und somit der Sonderbaufläche vorgesehen. Dieser grundsätzliche Gedankengang muss in den Planunterlagen zur Änderung des F-Plans zur Geltung kommen.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Da die Ausgleichsflächen im B-Plan bereits konkret verortet sind, sollten sie auch bereits im F-Plan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB in der Planzeichnung dargestellt werden. Eine Darstellung im Änderungsbereich wird seitens der UNB gefordert, weil die Flächen einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung unterliegen und auch auf Ebene des F-Plans die Kompensation des Eingriffs belegen.</p> <p>Natura 2000, Gebiets- und Objektschutz:</p> <p>Die Änderungsfläche liegt außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Im Umkreis von 2 km zur dargestellten Sonderbaufläche sind keine FFH- und Vogelschutzgebiete vorhanden. Zum Gebietsschutz und zur Natura 2000- Flächenkulisse haben sich bei der Prüfung insofern keine Sachverhalte ergeben, die der Darstellungsänderung entgegenstehen.</p> <p>Die in der Änderung dargestellte Sonderbaufläche umfasst weder den Gehölzbestand am Feldweg, der die Sonderbaufläche in zwei Teilflächen untergliedert, noch den Gehölzbestand am Horstweg. Insofern ergeben sich hier keine Sachverhalte, die der bisherigen Darstellungsänderung entgegenstehen.</p> <p>Artenschutz:</p> <p>Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung, also bereits auch auf Ebene des F-Plans bzw. seiner Änderung, zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine artenschutzfachliche Betrachtung durchgeführt und im Umweltbericht festgehalten. Die Betrachtung ist der Ebene entsprechend angemessen konkret. Die Betrachtung ist jedoch unvollständig. Die Feldlerche als Brutvogel der offenen Agrarlandschaft verliert mit der Überprägung der Fläche ihren</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>angestammten Lebensraum. Auch bereits im Umweltbericht zum F-Plan ist dieser Lebensraumverlust klar zu benennen und es ist allgemein festzustellen, dass es der Bereitstellung von Ersatzhabitaten bedarf. Wie dem B-Plan zu entnehmen ist, sind Ersatzhabitats auch vorgesehen. Wie der Stellungnahme zum B-Plan entnommen werden kann, plädiert die UNB vorzugsweise für Ersatzflächen innerhalb der Vorhabenfläche, zum Beispiel in Form von abschnittsweise breiten Gassen. Dieser grundsätzliche Gedankengang muss in den Planunterlagen zur Änderung des F-Plans zur Geltung kommen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Im gültigen Landesentwicklungsplan sieht Grundsatz G 74 vor: Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden. Bei den raumordnerischen Betrachtungen in der Begründung zur F-Planänderung wurde dieser Grundsatz, der sich auf erneuerbare Energien bezieht, nicht herangezogen. Es stellt sich daher die Frage, ob ein 20 ha großer Solarpark in der Gemarkung Tangerhütte eine kleine Anlage zur lokalen Absicherung entsprechend G 74 darstellt oder bereits über diesen Grundsatz weit hinausreicht. Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie als einer der erneuerbaren Energieformen sollte sich die Flächengröße des Vorhabens an dem örtlichen Bedarf entsprechend Grundsatz G 74 orientieren. Die Wahrung dieses raumordnerischen Grundsatzes wurde hier also noch nicht geprüft bzw. es fehlt an einer nachvollziehbaren Begründung. Hierbei genügt es nicht, lapidar den § 2 EEG (Energiewende) oder gar wirtschaftliche Gründe heranzuziehen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind diverse ober- und unterirdische Versorgungsleitungen (Erdkabel, Freileitungen Strom) dargestellt. Sie queren die Änderungsfläche. Die Darstellung der Sonderbaufläche überlagert derzeit die Darstellung der Versorgungsleitungen. Ich halte hier, um einen</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Informationsverlust zu vermeiden, eine Korrektur für erforderlich. Die Darstellung der Versorgungsleitungen sollte die Sonderbaufläche in der Planzeichnung überlagern.</p>	
101.7	Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung - Gewässer	<p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, Landkreis Stendal, bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) (Vorentwurfs-Unterlagen vom 31. Juli 2024) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, wenn die nachfolgenden wasserrechtlichen Anforderungen und Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt und in die Unterlagen eingearbeitet werden:</p> <p>I. Rechtsgrundlagen</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen werden die wasserwirtschaftlichen Rechtsnormen berücksichtigt.</p> <p>II. Gewässer</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich des FN-Planes werden im Umweltbericht (Vorentwurf) kurz beschrieben. Anhand der in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Daten werden dazu folgende ergänzende Hinweise gegeben:</p> <p>Der Grundwasserflurabstand wird im Bereich beider Teilflächen mit weniger als 2 m unter Geländeoberkante angegeben. Laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) wird die Geschüttheit des obersten Grundwasserleiters als sehr gering bewertet. Anhand der im Umfeld verlaufenden Grundwasserisohypsen bei 38 und 36 m NHN wird für die beiden Teilflächen des FNP der Verlauf der Grundwasserisohypse bei ca. 37 m NHN angenommen. Das Grundwasser ist grundsätzlich vor schädlichen Veränderungen umfangreich zu schützen.</p> <p>Oberflächengewässer</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, wenn den vorgebrachten Anforderungen und Hinweisen eingehalten werden.</p> <p>Der Hinweis zur Ergänzung der Auseinandersetzung mit den Grundwasserverhältnissen nach den Hinweisen des Umweltamtes wird in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Wie im Umweltbericht angegeben, verlaufen weder innerhalb des Geltungsbereiches des FNP noch unmittelbar daran angrenzend Oberflächengewässer erster oder zweiter Ordnung. Westlich verläuft in einer Entfernung von ca. 100 m das Gewässer TLV 078.3. Südöstlich verläuft der Mahlwinkler Tanger in einer Entfernung von mindestens ca. 70 m (und mehr) zum Geltungsbereich.</p> <p>Die genannten Gewässer werden im Gewässerkataster des Unterhaltungsverbandes (UHV) Tanger geführt und sind Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 1 (1) Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).</p>	
101.8	Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung – Schutzgebiete	<p>III. Schutzgebiete Überschwemmungsgebiete</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des FNP befindet sich außerhalb von nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG oder § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Diese Aussage sollte in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt werden. Das Randgebiet des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,5 km nördlich der beplanten Fläche.</p> <p>Hochwasserrisikogebiete</p> <p>Wie im Umweltbericht angegeben, befindet sich der Geltungsbereich des FNP entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 vollständig im Risikogebiet nach § 78b WHG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG für ein „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ - Extremereignis (200-jähriges Ereignis – HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden. Die Darstellung ist im Internet unter dem folgenden Link zu finden: http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-</p>	<p>Der Hinweis zur Ergänzung der Begründung in Hinblick auf die Lage des Geltungsbereichs außerhalb eines Überschwemmungsgebietes wird gefolgt.</p> <p>Der Vermerk zur Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes wird in der Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Anforderung, Aussagen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange mit aufzunehmen wird in den Planungsunterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark am Horstweg“ gefolgt.</p> <p>Der Hinweis zur Korrektur der historischen Darstellung im FNP/Regionalplan als Vorranggebiet zur Wassergewinnung wird in der Begründung und in der Planzeichnung geändert.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>hochwassergefahrenkarten.html</p> <p>In der Planzeichnung ist das Hochwasserrisikogebiet nicht dargestellt. Gem. § 5 Abs. 4a BauGB sollen als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete im Flächennutzungsplan vermerkt werden.</p> <p>In der Planzeichnung muss ein entsprechender Vermerk auf die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet aufgenommen werden.</p> <p>Gem. § 78b (1) Nr. 1 WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) zu berücksichtigen.</p> <p>Entsprechend § 78b (1) Nr. 1 WHG sind bei der weiteren Bearbeitung (Entwurfassung) Aussagen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) für das Vorhaben zu treffen und in die Begründung / Umweltbericht mit aufzunehmen.</p> <p>An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Niedersachsen vom 17.01.2024 (Az. 1 KN 140/21) entschieden wurde, dass dem nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigenden Interesse, anlässlich einer Bauleitplanung in Hochwasserrisikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten baulich-technischen Hochwasserschutz vorzugeben, ein hohes Gewicht zu kommt. Will die Gemeinde auf entsprechende Vorgaben verzichten, bedarf es einer auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abzielenden Begründung. Die bloße Zurkenntnisnahme des Hinweises eines Trägers öffentlicher</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Belange auf diese Norm wird in dem Urteil als abwägungsfehlerhaft bewertet.</p> <p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten nach § 51 WHG. Aus den in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Daten geht hervor, dass das historische Wasserschutzgebiet Tangerhütte auch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes erfasst hat. Für die nun vorliegende Bauleitplanung für das Sondergebiet „Solarpark am Horstweg“ ist die historische Festlegung jedoch nicht mehr relevant. Wasserrechtliche Festsetzungen bezüglich der Trinkwassergewinnung, welche über die allgemeinen Anforderungen des WHG an den Schutz des Grundwassers hinausgehen, bestehen hier nicht.</p> <p>In der Begründung der 7. Änderung des FNP erfolgen dazu z.T. gegensätzliche Aussagen. Diese beziehen sich auf die Darstellung im Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP ALTMARK) 2005, welcher das Plangebiet als ein Vorranggebiet zur Wassergewinnung definiert. Auch in der Planzeichnung erfolgt eine Darstellung „Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen“ im Geltungsbereich des FNP.</p> <p>In den Unterlagen muss entsprechend ergänzt / korrigiert werden, dass es sich hier um eine historische Darstellung handelt. Wasserrechtliche Festsetzungen für die Trinkwassergewinnung gibt es derzeit nicht, jedoch sind dessen ungeachtet Vermeidungsmaßnahmen zum grundsätzlichen Schutz des Grundwassers weiterhin zu planen und umzusetzen.</p>	
101.9	Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung – Trinkwasserversorgung	<p>IV. Trinkwasserversorgung</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen werden zur Trinkwasserversorgung keine Aussagen getroffen. Aufgrund der Beschaffenheit des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass eine Trinkwasserversorgung nicht erforderlich ist. Andernfalls sind dazu nachvollziehbare Aussagen in den Entwurfsunterlagen zu treffen und diese im Umweltbericht zu berücksichtigen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Trinkwasserversorgung für das Vorhaben nicht erforderlich ist und somit keine Betroffenheit besteht.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.10	Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung – Abwasserbeseitigung	<p>V. Abwasserbeseitigung Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen (Vorentwurf) werden keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung von den Solarmodulen, Trafostationen, Zuwegungen und sonstigen Anlagen getroffen. Auch wird nicht angegeben, ob bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser (Versickerungsmulden, Rohrleitungen etc.) oder die Einleitung in Oberflächengewässer vorgesehen werden (müssen). Die Standorteigenschaften (Gefälle, Versickerungsfähigkeit etc.) müssen dabei berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Niederschlagswasserentwässerung der geplanten PV-Freiflächenanlage sind entsprechende Angaben in der Begründung/ Umweltbericht zu treffen.</p> <p>Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>Zum Anfall von Schmutzwasser werden keine Aussagen getroffen. Es ist davon auszugehen, dass dieses beim Betrieb der Photovoltaik-Anlagen nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist. Andernfalls sind dazu nachvollziehbare Aussagen in den Entwurfsunterlagen zu treffen und diese im Umweltbericht zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis zu den Angaben zur Niederschlagswasserentwässerung in der Begründung / im Umweltbericht wird nicht gefolgt. Die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Rahmen des Bebauungsplans bzw. im Rahmen der Baugenehmigung behandelt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans müssen hierzu keine Aussagen getroffen werden. Grundsätzliche Belange, die einer Entwicklung der Fläche als Solarpark entgegenstehen würden, sind nicht bekannt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei dem Betrieb der PV-Anlage kein Anfall von Schmutzwasser zu erwarten ist und somit eine Betroffenheit dieser Belang ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung</p>
101.11	Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung – Löschwasserversorgung	<p>VI. Löschwasserversorgung</p> <p>Zur Löschwasserbereitstellung werden in den vorgelegten Unterlagen keine Angaben gemacht. Im Rahmen der weitergehenden Planung muss geprüft werden, ob für die Bereitstellung von Löschwasser für die Löschwasserversorgung die Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen besteht. Weitere Ausführungen dazu sind dann bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Umweltbericht zu treffen.</p>	<p>Der Hinweis zur Bereitstellung von Löschwasser für die Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark am Horstweg“ überprüft.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.12	Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<p>VII. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Die beim Betrieb der Photovoltaik-Anlagen erzeugte Gleichspannung muss vor Einspeisung ins öffentliche Stromnetz in eine bestimmte Wechselspannung umgewandelt werden. Dazu dienen Transformatoren, die wassergefährdende Stoffe in Form von Transformatorenöl als Isolier- und Kühlmedium enthalten. Transformatoren sind demnach Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG (HBV-Anlage). Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umzugehen. Bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung sowie Reinigung der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln, zu reinigen.</p> <p>Im Umweltbericht zur 7. Änderung des FNP wird die Einhaltung der Vorgaben des WHG und der AwSV beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gefordert. Weitere Ausführungen dazu und Festlegung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sind dann bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Umweltbericht zu treffen.</p>	<p>Es werden in den Umweltbericht Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden ergänzt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung (Ergänzung des Umweltberichtes)</p>
101.13	Umwelt / Immissionschutz	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u.a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdig und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin müssen Blendwirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitestgehend</p>	<p>Zu den weiteren Hinweisen, Punkt 1.: Die Hinweise zu den ergebenden Pflichten für den Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (PV-FFA) werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Zu 2.: Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz wird an der Planung beteiligt.</p> <p>Zu 3.: Der Hinweis zum Schutz gegen Baulärm während der Errichtung des Vorhabens wird dem Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>ausgeschlossen werden können.</p> <p>Mit den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) (Beschluss vom 13.09.2012) wurde eine Richtlinie zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt.</p> <p>Freiflächensolaranlagen erzeugen Emissionen durch Reflexionen und Blendung.</p> <p>Die Vorentwurfsunterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte enthalten die Aussage, dass keine wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das sich nördlich beginnende Stadtgebiet Tangerhütte in Erwartung stehen.</p> <p>Aufgrund der Lage der Vorhabenfläche können Beeinträchtigungen durch Blendwirkung im späteren Anlagenbetrieb nahezu ausgeschlossen werden. Die Gemeindestraße Horstweg, welche östlich am Plangebiet in Nord-Süd- Ausrichtung verläuft, wird durch teils blickdichte Baumreihen von der geplanten PV-Anlage getrennt.</p> <p>Laut dem Blendgutachten PVA Tangerhütte, ist eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen, für die nördlich gelegenen Siedlungsbereiche als auch die Schreber-Kleingartenanlage südlich vom Plangebiet, auszuschließen.</p> <p>Die Modultische sollten in Richtung Süden (180° oder 185°) und mit nur einem geringen Anstellwinkel < 15° ausgerichtet werden.</p> <p>Anderenfalls sind zur Vermeidung eventueller Blendwirkungen durch die geplante PV-Freiflächenanlage geeignete Blendschutzmaßnahmen (z.B. Sichtschutzstreifen im oberen Bereich der Einfriedung) vorzusehen. Wobei eine Anpflanzung von geeigneten Bäumen und Sträuchern als Maßnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>vorzuziehen ist.</p> <p>Von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind. Lärmemissionen beschränken sich auf die Bauphase.</p> <p>Weitere Hinweise:</p> <p>1. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.</p> <p>Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten:</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, • nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, • die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. <p>2. Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, wird eine Beteiligung des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) empfohlen.</p> <p>3. Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).</p>	
102	Regionalplanung	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. 27 „Tangerhütte“ (vgl. Festlegungskarte REP Altmark). Vorranggebiete für Wassergewinnung sind	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung innerhalb eines Vorranggebietes für Wassergewinnung liegt. Der Hinweis zur Aufhebung dieser im Jahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (vgl. 5.4.3 Z REP Altmark). Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt (ebd.). Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (ebd.). Die seinerzeit zu Grunde liegende Wasserfassung wurde eingestellt und das Wasserschutzgebiet im Jahr 2015 aufgehoben.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p> <p>Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22. Juni 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen (Beschluss 5/2022). Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Dementsprechend stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Der Hinweis zur Feststellung der Vereinbarkeit durch die oberste Landesentwicklungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das MID wird an der Planung beteiligt.</p> <p>Der Hinweis zur Neuaufstellung des REP Altmark wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung</p>
201a	<p>Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</p>	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 7. Änderung des hier benannten vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Naturschutzes von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vertreten werden.</p> <p>Der Hinweis zur Beachtung des Umweltschadensgesetzes und Artenschutzrechtes wird gefolgt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
201b	<p>Wasser</p>	<p>Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
201c	Immissions- schutz	<p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden. Der Hinweis zur unterschiedlichen Zuständigkeit der Genehmigung von PV-FFA und von Transformatoren ab einer gewissen Nennspannung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren wird nicht gefolgt, da diese nicht Bestandteil des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens ist.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</p>
203	Landesplanung	<p>(...)</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) konkretisiert und ergänzt.</p> <p>Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherheit der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 entspricht. Der Hinweis zu den Grundsätzen 84 und 85 des LEP-LSA 2010 wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgegriffen. Eine Auseinandersetzung mit diesen Grundsätzen sowie eine Darlegung der Auswirkungen der Planung gemäß Z 115 des LEP-LSA 2010 erfolgt in der Begründung.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>sind. Diese festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.</p> <p>Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p> <p>Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.</p> <p>Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).</p>	<p>Die Hinweise zu den Festsetzungen des LEP-LSA 2010, welche den Geltungsbereich betreffen, werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren erfolgt eine Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Ziele des LEP-LSA 2010 sowie des REP Altmark 2005. Im Rahmen des Entwurfs des Bebauungsplans "Solarpark am Horstweg" erfolgt eine Prüfung von Standortalternativen. Dabei werden die Hinweise zur Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes berücksichtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Wasserbehörde aufgrund der Lage innerhalb eines Vorranggebietes für die Wassergewinnung wird berücksichtigt. Der Wasserverband Stendal-Osterburg wird an der Planung beteiligt.</p> <p>Der Hinweis, dass die Flächen in der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen sind, wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Anforderung, die vom Gemeinderat beschlossenen Festlegungen zur Gebietskulisse sowie Abweichungen vom Orientierungsrahmen der Einheitsgemeinde in der Begründung darzustellen, wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis, die Planunterlagen erneut vorzulegen, um die landesplanerische Zustimmung zu erhalten, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark an der Planung zu beteiligen ist, wird zur Kenntnis genommen. Die RPG Altmark wird an der Planung beteiligt.</p> <p>Der Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Im Zusammenhang mit PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Landschaftsbild, - den Naturhaushalt - und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes <p>zu prüfen sind.</p> <p>Diese Prüfung wird im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahmen vorgenommen. Dementsprechend müssen die Unterlagen zu diesen Punkten Aussagen enthalten. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind daher um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen des vBP sowie der 7. Änderung des FNP aufzunehmen.</p> <p>Im LEP-LSA 2010 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturellen Festlegung getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Niederungen der Altmark“ (G 90, Nr. 13). <p>Im REP Altmark 2005 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet für Wassergewinnung „Tangerhütte“ (5.4.3.2. Z, Nr. XXVII). <p>Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften (LEP-LSA 2010 Z 120).</p>	<p>Der Hinweis aus dem Raumordnungskataster wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (REP Altmark 2005 5.4.3. Z).</p> <p>Ich stelle fest, dass zu den Festlegungen des LEP-LSA 2010 Z 115, G 84 und G 85 sowie dem Vorbehaltsgebiet im LEP-LSA 2010 und dem Vorranggebiet im REP Altmark 2005 in den vorgelegten Unterlagen keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgt ist. Eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen ist zwingend zu führen und in den Begründungen darzulegen. Zum Ziel Z 115 (LEP-LSA 2010) sind wie oben beschrieben, die Wirkungen der Planung zu prüfen. Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist u.a. darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung (ungewnutzte Altstandorte aus ehemaliger wirtschaftlicher, bergbaulicher, militärischer, landwirtschaftlicher Nutzung, Deponien, Tagebaue, Halden, etc.) erfolgte. Ein pauschaler Hinweis auf einen Vorrang der erneuerbaren Energien sowie der geringen Bodenqualität in den Unterlagen ist nicht ausreichend.</p> <p>In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung - hier dem o.g. Vorbehaltsgebiet - entsprechend dem ihm zukommenden besonderen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Der § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schreibt zwar das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Dazu bestimmt er, dass diese Anlagen</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>der öffentlichen Sicherheit dienen. Dennoch ist eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführen, in die alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Planungsraum liegt gemäß REP Altmark 2005 im Vorranggebiet für Wassergewinnung „Tangerhütte“ (5.4.3.2. Z, Nr. XXVII). Sofern eine positive Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde zur Verträglichkeit mit der Funktion der Trinkwassergewinnung und -Versorgung vorgelegt wird, wäre eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung auch anzunehmen.</p> <p>Die Gemarkung Tangerhütte und damit die hier beplanten Flächen sind im Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes Gebiet enthalten. Die Ackerzahl liegt zwischen 26 und 42 und ist damit in der Plangebietsfläche überwiegend gering. Auch mit diesem Hintergrund können die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen zusätzlich begründet werden.</p> <p>Grundsätzlich wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorausgesetzt, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird. Im Rahmen dieser notwendigen Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Photovoltaik in Anspruch zu nehmen. Zu prüfen ist auch, inwieweit obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich rückgängig zu machen sind und zur Ausweisung eines Sondergebietes in Anspruch genommen werden können.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Erst dann können neue Gebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden.</p> <p>Der vorhandene Kriterienkatalog der EHG Stadt Tangerhütte soll die Errichtung von PVFA im Gemeindegebiet steuern. Dazu sollen mögliche Gebietskulissen konkretisiert und von den Ortschaftsräten beschlossen werden. Diese Festlegungen durch den Ortschaftsrat sind in den Begründungen des vBP sowie der 7. Änderung des FNP darzustellen, um eine Vereinbarkeit der vorliegenden Planungen mit diesen prüfen zu können. Punkt II des Kriterienkataloges legt den Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen fest. Die vom Ortschaftsrat dazu festzulegenden bzw. festgelegten Mindestregeln sind in der Begründung nicht enthalten. Unter Punkt III wird ein Orientierungsrahmen für PVFA vorgegeben. Die vorliegende Planung des vBP unterschreitet den Abstand zur nächsten Wohnbebauung. In Satz 4 ist festgelegt, dass Abweichungen zulässig und durch den Ortschaftsrat zu begründen sind. Diese Begründung des Ortschaftsrates ist ebenfalls darzustellen.</p> <p>Anhand der vorgelegten Unterlagen und ohne die Begründungen des Ortschaftsrates kann von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht nachvollzogen werden, worin die Standortentscheidung für die konkrete Flächeninanspruchnahme des geplanten Solarparks innerhalb der Geltungsbereiche des vBP sowie der 7. Änderung des FNP begründet liegt.</p> <p>Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP sowie der 7. Änderung des FNP zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Regionalplanung) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p> <p><u>> Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt</u></p> <p>Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkt-raum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.</p> <p><u>> Hinweis aus dem Raumordnungskataster</u></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach.</p> <p>Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: +49 345 6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	
204b	Bau- und Kunstdenkmalpflege	<p>(Das) Vorhaben zur Schaffung eines Solarparks südlich der Ortslage Tangerhütte und westlich der Bahnlinie Magdeburg-Stendal berührt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege.</p> <p>Die Stellungnahme der Archäologie geht Ihnen getrennt zu.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt werden. Der Hinweis zur getrennten Abgabe der Stellungnahme des Bereiches Archäologie wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
204c	Bodendenkmalpflege	<p>(...)</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert; Kreisgrabenanlage: Bronzezeit).</p> <p>Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit-Völkerwanderungszeit, Mittelalter); zur Ausdehnung vgl. Anlage.</p> <p>(...)</p> <p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.</p> <p>O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich des Vorhabens sich zwei archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA befinden.</p> <p>Der Hinweis zum Schutz, Erhalt und Pflege dieser wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauausführung wird eine denkmalrechtliche Genehmigung durch dem Vorhabenträger beantragt, um die möglichen Befunde während der Baumaßnahme zu sichern. Die Hinweise zur Schaffung der Grundlage der denkmalrechtlichen Genehmigung, die Übernahme durch dem Vorhabenträger der hierfür entstehenden Kosten und die folgende Überprüfung des Vorhabens zur facharchäologischen Zustimmung werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben. Der Hinweis zum Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Denkmalbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Erforderlichkeit eine baubegleitende archäologische Dokumentation bei Bodeneingriffen wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen dieser durch eine Vereinbarung zwischen dem</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p> <p>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.</p> <p>Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.</p> <p>Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA</p>	<p>Vorhabenträger und LDA LSA abzustimmen sind; der Hinweis hierzu wird dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis zum Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Denkmalbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.</p> <p>Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	
205	Geologie und Bergwesen	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus dem Bereich Bergbau keine Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus dem Bereich Ingenieurgeologie keine Bedenken bestehen.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p><u>Bergbau</u></p> <p>Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 7. Änderung des o. g. FNP nicht entgegen.</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für das Planungsgebiet nicht vor.</p> <p>(...)</p> <p><u>Geologie</u></p> <p>Ingenieurgeologie</p> <p>Vom tieferen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Nach den derzeitigen Erkenntnissen gibt es aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken zu der Flächennutzungsplan Änderung.</p> <p>(...)</p> <p>Hydrogeologie</p> <p>Im Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP ist mit oberflächennahen Grundwasserständen weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung abgeteufte Bohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in Tiefen zwischen 1,60 und 1,70 m unter Gelände auf Grundwasser.</p> <p>Das Grundwasserkataster des LHW (https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/) weist eine nur sehr geringe flächenhafte Grundwassergeschüttheit aus.</p> <p>(...)</p> <p>Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen</p>	<p>Der Hinweis zu den oberflächennahen Grundwasserständen im Plangebiet wird in der Begründung aufgenommen. Das Grundwasserkataster des LHW wird im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u></p> <p>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.	
206	Vermessung und Geoinformation	<p>Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LvermGeo LSA) keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Beange des LvermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte, der Topographischen Karte und Auszüge aus der Landesluftbildsammlung als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Stadt Tangerhütte mit dem Az.: G01-5006399-2014 enthalten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Nutzung der Geobasisdaten und Dienste einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist: © GeoBasis-DE / LvermGeo ST [Jahr der letzten Abgabe: xxxx, Az.: G01-5006399-2014] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LvermGeo ST“. 2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Flächennutzungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis zur Angabe des richtigen Quellenvermerk bei den Auszügen aus den Geobasisdaten wird gefolgt und an den entsprechenden Stellen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zur Übersendung eines Exemplars an der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wird berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</p>
207	Straßenbaubehörde	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine direkte Betroffenheit besteht. Das Vorhabengebiet grenzt an keine Straßen unserer Baulast oder wird von diesen durchzogen.</p> <p>Es werden seitens der LSBB keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine direkte Betroffenheit besteht und dass keine Hinweise oder Forderungen erhoben werden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		erhoben und es ergehen keine Hinweise oder Forderungen	
208	Wald	<p>Keine forstrechtlichen Einwände seitens des LZW außer: Abstand zum Wald mindestens 1 Baumlänge (30m), Übernahme der Verkehrssicherungspflicht in den angrenzenden Waldflächen, um Nachteile für den Waldbesitzer auszuschließen.</p> <p>Hinweis: Die Erreichbarkeit (Wegeerschließung) der angrenzenden Waldflächen sollte nicht beeinträchtigt werden. Grund: Waldbrandschutz, Forstschutz, Nutzung durch die Waldbesitzer bzw.-bewirtschafter, Erholung etc.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Der Hinweis zu dem Abstand zum Wald wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Sicherung der Erschließung der angrenzenden Waldflächen wird zur Kenntnis genommen. Es sind jedoch keine Waldflächen in der Nähe des Vorhabens, sodass diese Hinweise nicht gefolgt werden können.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
211	Kampfmittelbeseitigungsdienst	<p>Nach Rücksprache mit dem zuständigen Polizeirevier Stendal sowie der eingehenden Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergeben sich aus polizeilicher Sicht keine Einwände oder Bedenken hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Planungsverfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine weitere Beteiligung nicht notwendig ist.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
212	Hochwasserschutz	<p>(...)</p> <p>Der geltende FNP der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte soll geändert werden. Ziel der Änderung ist eine Umnutzung der ausgewiesenen Fläche der .7 Änderung FNP als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für Photovoltaik. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf den angezeigten Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für Photovoltaik.</p> <p>Grundlage für die 7. Änderung des FNP Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für Photovoltaik ist der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „Solarpark am Horstweg“ der Stadt Tangerhütte für den zeitgleich eine Stellungnahme abgegeben wird.</p> <p>In dem geplanten Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden sich keine Gewässer erster</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer erster Ordnung im Geltungsbereich sich befinden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet von keinen Maßnahmen der geplanten Nutzung, Erschließung und Ver- und Entsorgung und den geplanten Ausgleichsmaßnahmen tangiert wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich von keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgestellten Überschwemmungsgebiet liegt.</p> <p>Der Hinweis zur Beachtung der Ergebnisse der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird gefolgt. Die Begründung wird mit den Inhalten der hochwassergefahren- und Risikokarten ergänzt.</p> <p>Abwägungsvorschlag:</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich der .7 Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</p> <p>liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://hw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.</p> <p>Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen zur 7. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP sein können.</p> <p>Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes</p>	<p>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.	
301	Bundeswehr – Infrastruktur	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich
302	Richtfunk	<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht.</p> <p>Der Hinweis, dass keine Stellungnahme im Sinne von §4 Abs. 2 BauGB abgegeben wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Weiterleitung an den weiteren zuständigen Stellen und die gesonderte Abgabe einer Stellungnahme im Betroffenheitsfall wird zur Kenntnis genommen. Sollte im weiteren Verfahren die Beteiligung der Fachstellen Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze oder Prüf- und Messdienst benötigt oder von den Fachstellen selbst gewünscht werden, wird dies berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <p>Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;</p> <p>Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.</p> <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p>	
303	Wetterdienst	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
401	Industrie- und Handelskammer	<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans vom 2. August 2024 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung																				
		sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.																					
403	Energieversorgung	<p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen.</p> <p>Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.</p> <p>Bitte zukünftig Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/ Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos.</p> <p>Bei dem hohen Aufkommen der Anfragen ist das BIL-Portal für uns die erste Wahl.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis zur Leitungsauskunft über das BIL-Portal wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>																				
404	Energieversorgung	<p>Eine Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>																				
405	Leitungsaus- kunft – Gas	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="517 1011 1323 1139"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><u>Anhang – Auskunft Allgemein</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei den vorgegebenen Anlagenbetreibern keine Betroffenheit besteht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Der Hinweis zur erneuten Anfrage bei Erweiterung oder Verlagerung der Planung sowie bei Baumaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	
410	Nahverkehrservice	<p>Die Nahverkehrservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) plant, bestellt und finanziert im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land und fördert landesbedeutende Buslinien. Die Belange des SPNV sehen wir durch die vorgelegte Planung nicht berührt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden. Keine Abwägung erforderlich</p>
411	Internetversorgung	<p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich</p>
509	Unterhaltungsverband	<p>Im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, haben Sie uns zum benannten Vorhaben beteiligt. Gemäß den übergebenen Unterlagen, befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung im dargestellten Planungsraum. Somit ergeben sich keine Berührungspunkte.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
510	Tourismusverband	<p>Nach Sichtung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan »Solarpark am Horstweg« in Tangerhütte liegt die Änderung des Flächennutzungsplans begründet. Weil die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Teil der Altmark ist, möchten wir Sie bitten, folgende Hinweise bei den weiteren Vorhabenschritten zu berücksichtigen.</p> <p>Bei den umzusetzenden Maßnahmen und Planungen sollten die Belange aller für den Tourismus relevanten Beteiligten bzw. Interessengruppen, deren Einwände angehört und berücksichtigt werden. Insbesondere möchten wir hier verweisen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung zusätzlicher naturräumlicher Einschränkungen im und am Rande des Bebauungsgebiet durch störende sichtbare Unterbrechung der Flurlandschaft für zukünftigen Altmark-Gäste (Region wirbt mit Claim: Stolze Städte - Weites Land) • Einhaltung der Richtlinien der maßgebenden Umweltbehörden auf Regional- und Landesebene in Bezug auf das Bebauungsgebiet gemäß Umweltgutachten <p>Die e.g. Interessengruppen haben mit Ihren Belangen einen wesentlichen Einfluss auf die weitere Etablierung und Entwicklung der Kommune Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Teil der Tourismusregion mit der Zielsetzung die räumlichen und regionalen Besonderheiten im Tourismus weiter in Wert zu setzen. Dazu zählen u. a. der Landurlaub unter Einbeziehung der naturräumlichen Aktivangebote, wie den Rad-, Reit- und Wandertourismus, nachhaltige Naturerlebnisangebote sowie der Landschaft- und Kulturhistorie.</p> <p>Jede Beeinträchtigung der o.g. Angebote durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wären nicht im Sinne der Zielsetzung der sich entwickelnden Tourismusdestination Altmark. Daher würden wir Sie bitten, den ART am weiteren Entwicklungsprozess zu beteiligen. Der ART behält sich als Träger öffentlicher Belange ergänzende Anmerkungen und</p>	<p>Der Hinweis zur Berücksichtigung der Belange aller für den Tourismus relevanten Interessengruppen wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise des Tourismusverband hinsichtlich der Flurlandschaft, die Einhaltung der Richtlinien der Umweltbehörden werden zur Kenntnis genommen und gefolgt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Region Altmark als Ziel die Entwicklung einer Tourismusdestination hat. Die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan „Solarpark am Horstweg“ dienen des Landschaftsbildes, in dem diese eine Trennung des durchgrüntes Ortsbildes vermeiden.</p> <p>Der Hinweis zur weiteren Beteiligung des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband wird berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Hinweise zur Durchsetzung vor, um die Gelegenheit zu haben, bei Kenntnisnahme eingebrachter Belange, die gesetzten touristischen Regionalziele in einem fortgeschrittenen Entwurf neu zu prüfen und somit nachträglich Einfluss auf die weitere Umsetzung der geplanten Maßnahme nehmen zu können.	
511	Biosphärenreservat	<p>Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teile ich Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Mittelelbe Folgendes mit:</p> <p>Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen außerhalb der bestehenden Grenzen des Biosphärenreservates Mittelelbe. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Die infrage kommende Fläche wurden von mir am 29.08.2024 begangen. Es gibt keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Biber (<i>Castor fiber</i>) im Umkreis von ca. 500 m um die geplante Photovoltaikfläche. Durch die vorliegende Planung ist eine grundsätzlich unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates sowie eine Beeinträchtigung des Bibers und seines Lebensraumes nicht erkennbar.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Der Hinweis zur Beachtung der allgemeinen Hinweise zu Photovoltaikanlagen wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
605	Nachbargemeinde	Seitens der Stadt Burg wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
606	Nachbargemeinde	Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat keine Einwände zu o. g. Bauleitplanung.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
607	Nachbargemeinde	Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>